

14. April 2005 (AF)

Stellungnahme der Deutschen Krebsgesellschaft zur „Beschlussempfehlung einer Änderung der Richtlinien zur Verordnungsfähigkeit einer enteralen Ernährung“

c/o AVISO Verlagsgesellschaft
medien.arbeit
Postfach 2324
99404 Weimar

Telefon:
+49 (3643) 828284
Telefax:
+49 (3643) 828285

e-Mail:
presse@krebsgesellschaft.de

URL:
www.krebsgesellschaft.de

Bezüglich der Verordnungsfähigkeit von enteraler Ernährung wird unter allgemeinen Verordnungsgrundsätzen festgelegt: „Bei allen klinischen Konstellationen, die potentiell mit Mangelernährung einhergehen, ist eine regelmäßige klinische Einschätzung des Ernährungszustandes sowie eine regelmäßige Gewichtskontrolle unverzichtbar“. Als wesentlicher Indikator des Ernährungszustandes wird der Body-Mass-Index (BMI) angegeben und eine Voraussetzung zur Anwendung der enteralen Ernährung erst dann gesehen, wenn ein BMI von 21 unabhängig vom Ausgangsgewicht unterschritten wird. Gegen eine solche Regelung sprechen eine Reihe von wissenschaftlich gut belegten Fakten:

- Gewichtsverlust bedeutet immer, dass die Energiezufuhr dem Verbrauch bzw. dem individuellen Bedarf nicht angepasst ist (hypokalorisch).
- Eine hypokalorische Kost ist hinsichtlich der Versorgung mit lebenswichtigen Mikronährstoffen (Vitamine, Minerale, Spurenelemente) nicht ausreichend. Da die meisten Vitamine kaum länger als 5 Tage „gespeichert“ werden können, führt eine inadäquate Zufuhr rasch zu subklinischen (d.h. nicht durch ausgeprägte klinische Symptome gekennzeichnet) Mangelzuständen.
- Subklinische Mikronährstoff-Mangelzustände wie sie als Folge unzureichender Zufuhr oder eines erhöhten Bedarfs entstehen, können analytisch (Laborparameter) nicht erfasst werden.
- Subklinische Mangelzustände äußern sich in Störungen des Immunsystems, Störungen des Allgemeinbefindens und in Störungen einer Reihe spezifischer Reaktionen des Organismus (Fremdstoffmetabolisierung, Hormonsynthese, Entzündungsreaktionen u.a.). Solche Zustände haben damit einen wesentlichen Einfluss auf den Krankheitsverlauf und auf die Lebensqualität.

Eine bedarfsangepasste Versorgung mit Mikronährstoffen z.B. über enterale Ernährung mit den gesetzlich festgelegten Mengen kann bei rechtzeitiger Anwendung der Entwicklung subklinischer Mangelzustände vorbeugen. Es ist also keinesfalls richtig, dass „das Vorliegen einer Mangelernährung keine ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit von enteraler Ernährung begründet“ oder gar erst durch einen „Nutzen... (Krankheitsverlauf, Lebensqualität, Mortalität)belegt ist“. Die Indikation zur Anwendung ergibt sich alleine schon durch die mit einer Mangelernährung immer einhergehenden Defizite an Mikronährstoffen. Dass subklinische Mangelzustände an Mikronährstoffen die Prognose

Presse-
information

unterschiedlichster Erkrankungen negativ beeinflussen ist vielfach belegt. Nur die frühzeitige Anwendung enteraler Ernährung kann solchen subklinischen Mangelzuständen vorbeugen. Wenn bereits ein Gewichtsverlust in Folge Mangelernährung eingesetzt hat, sind Mikronährstoffdefizite weit schwerer zu korrigieren.

Frühzeitige Anwendung bedeutet, dass bei Erkrankungen, bei denen mit einer Mangelernährung als Folge einer unzureichenden Zufuhr oder eines erhöhten Bedarfs gerechnet werden kann, die Anwendung der enteralen Ernährung nicht nur ein Grundrecht zur Sicherung der Mindestzufuhr an essentiellen Nährstoffen, sondern ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Lebensqualität darstellt.

Fazit: In allen Fällen, in denen in Folge der Grundkrankheit oder aber der Therapie mit einer unzureichenden Zufuhr oder einem erhöhten Bedarf an Mikronährstoffen gerechnet werden kann, und bei denen eine bedarfsdeckende Ernährung nicht oder nur teilweise auf natürlichem Wege erfolgen kann, sollte zur Vermeidung subklinischer Mangelzustände eine rasche Anwendung der enteralen Ernährung erfolgen. Die gesetzliche Vorschrift über die Konzentration an Mikronährstoffen in der enteralen Kost ist nicht aus der Sicht eines therapeutischen Nutzens erfolgt, sondern zur Sicherstellung einer Mindestversorgung.

Prof. Dr. med. Hans K. Biesalski
Sprecher AG Ernährung und Krebs
der Deutschen Krebsgesellschaft

Kontakt:

André Franck
Pressestelle der
Deutschen Krebsgesellschaft e.V.
c/o AVISO Gesundheit
Tel.: 03643 82 82 84
Fax: 03643 82 82 85
eMail: presse@krebsgesellschaft.de
www.krebsgesellschaft.de

Presse-
information